

Informationen zum BAföG



Aktualisierungsantrag nach § 24 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Oktober 2017)

Bei der Berechnung der Ausbildungsförderung sind die Einkommensverhältnisse Ihrer Eltern und/oder Ihres Ehegatten/Ihres eingetragenen Lebenspartners zu berücksichtigen. Dabei legen wir grundsätzlich die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes zugrunde (§ 24 Abs. 1 BAföG). Wurde der Bewilligungszeitraum auf die Zeit von Oktober 2017 bis September 2018 festgesetzt, benötigen wir die Einkommensverhältnisse des Jahres 2015.

Der Gesetzgeber hat dieses Verfahren gewählt, weil nur so sichere Angaben über das Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten/des Lebenspartners gewonnen und Belege wie z.B. Steuerbescheide vorgelegt werden können. Dabei wird vermutet, dass die Einkommenssituation im Bewilligungszeitraum der Einkommenssituation im vorletzten Kalenderjahr entspricht. Haben sich die Einkommensverhältnisse verbessert, ändert sich die BAföG-Berechnung nicht. Haben sich die Einkommensverhältnisse verschlechtert, können Sie die Aktualisierung des Einkommens beantragen (§ 24 Abs. 3 BAföG).

§ 24 Abs. 3 BAföG lautet wie folgt:

„Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum abschließend feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.“

Das hört sich kompliziert an und tatsächlich ist die Frage, ob eine Aktualisierung möglich und sinnvoll ist, auch schwer zu beantworten. Mit diesem Infoblatt wollen wir Ihnen hierzu einige Hinweise geben:

Wann ist das Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger?

Wesentlich niedriger ist das Einkommen, wenn der Förderungsbetrag sich bei einem Aktualisierungsantrag um monatlich mindestens 10,- € erhöht. Um dieses feststellen zu können, muss das Amt eine so genannte Vergleichsberechnung mit dem aktuellen Einkommen und des Einkommens des vorletzten Kalenderjahres durchführen. Daher sind Formblatt 7 und Formblatt 3 des Einkommensbeziehers sowie entsprechende Einkommensunterlagen erforderlich bei der Antragstellung.

Wie wird eine Aktualisierung beantragt?

Der im Gesetz vorgesehene besondere Antrag wird auf Formblatt 7 „Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG“ gestellt. Wenn Sie die Aktualisierung für mehr als einen Einkommensbezieher beantragen, also für Vater, Mutter oder Ehegatte/Lebenspartner, ist für jeden gesondert ein Antrag auf Formblatt 7 zu stellen.

Bitte wenden!

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden, im genannten Beispiel also bis zum 30. September 2018. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d.h. später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Aktualisierung umfasst dabei den gesamten Bewilligungszeitraum.

In welchen Fällen ist eine Aktualisierung möglich?

In allen Fällen, in denen sich die Einkommensverhältnisse des Einkommensbeziehers verschlechtert haben, z.B. bei Arbeitslosigkeit, Bezug von Leistungen nach dem SGB II, Krankengeld, Rente. Allerdings hängt es ganz von den Umständen des Einzelfalles ab, ob ein Aktualisierungsantrag Erfolg hat.

Was hat der Einkommensbezieher dabei zu tun?

Auch wenn Sie die Einkommensminderung glaubhaft machen müssen, sind Sie dabei natürlich auf die Mitwirkung des Einkommensbeziehers angewiesen. Die erforderlichen Unterlagen über das aktuelle Einkommen kann nur der Einkommensbezieher zur Verfügung stellen. Auf Formblatt 7 sind daher auch entsprechende Angaben des Einkommensbeziehers vorgesehen.

Wie wird das Einkommen im Bewilligungszeitraum ermittelt?

Dabei ist von dem Einkommen in den Kalenderjahren, in die der Bewilligungszeitraum fällt, auszugehen. Also im genannten Beispiel von dem der Kalenderjahre 2017 und 2018. Einkommen im Bewilligungszeitraum ist dann das durch zwölf geteilte und mit der Anzahl der in das jeweilige Kalenderjahr fallenden Monate des Bewilligungszeitraumes multiplizierte Betrag. Im Beispiel also 3/12tel des Einkommens 2017 und 9/12tel des Einkommens 2018. Dieses Berechnungsverfahren verlangt also immer Einkommensangaben und -nachweise für die betreffenden vollständigen Kalenderjahre.

Was ist sonst noch zu beachten?

Haben Sie einen Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG gestellt, über den wir entschieden haben, ist eine Berechnung der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens im Berechnungszeitraum nach § 24 Abs. 1 BAföG (mit dem Einkommen des jeweils vorletzten Kalenderjahres) nicht mehr möglich. Das gilt auch dann, wenn z.B. der zunächst arbeitslose Einkommensbezieher wieder Arbeit findet und ein höheres Einkommen erzielt. In diesem Falle sollten Sie oder Ihre Eltern das BAföG-Amt umgehend über die geänderte Finanzierungslage des Einkommensbeziehers informieren, da für etwaige Überzahlungen grundsätzlich Sie haften (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG).

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und sobald das Einkommen in den der Berechnung zugrundeliegenden Kalenderjahren endgültig feststeht, sind die entsprechenden Einkommensunterlagen unaufgefordert einzureichen, damit eine abschließende Berechnung (Vorbehaltsauflösung) durchgeführt werden kann.

Lassen Sie sich vor Stellung eines Aktualisierungsantrages unbedingt persönlich im BAföG-Amt beraten und klären Sie offene Fragen sowie etwaige Risiken vorher.

Ihr
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung